

# **BVGer E-4102/2014 vom 6. August 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4102\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4102_2014)

FR: TAF E-4102/2014 du 6 août 2014

IT: TAF E-4102/2014 del 6 agosto 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.36).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG). Das Verlangen einer neuen Würdigung der Vorbringen stellt ebenfalls kein Revisionsgrund dar, sondern ist als appellatorische Kritik zu werten.

### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

### **E. 2.2**

Die Gesuchstellenden machten sinngemäss den Revisionsgrund neuer Tatsachen und Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) und die Verletzung von Verfahrensvorschriften (Art. 121 BGG) geltend. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Bestimmungen von Art. 66

ff. VwVG für Revisionsgesuche gegen Urteile der Vorgängerorganisationen des Bundesverwaltungsgerichts anwendbar sind (vgl. BVE 2007/21 E. 2 ff.). Der von den Gesuchstellenden behauptete Revisionsgrund (Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG) stimmt mit Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG überein (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.45).

### **E. 2.3**

Die Frage, ob das eingereichte Revisionsgesuch fristgerecht dem Bundesverwaltungsgericht zugestellt wurde, kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen offen gelassen werden. Auf das im Übrigen formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb - vorbehaltlich nachfolgender Erwägungen - einzutreten.

### **E. 3.1**

Die Gesuchstellenden machen in ihrem Revisionsgesuch im Wesentlichen geltend, dass das Bundesverwaltungsgericht Verfahrensvorschriften verletzt habe, indem es im gerügten Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 111a AsylG keinen Schriftenwechsel - und dies ohne Angaben von Gründen - durchgeführt habe. Durch diese Unterlassung sei es den Gesuchstellenden verwehrt geblieben, ein für die Glaubhaftigkeit relevantes Beweismittel - die Flüchtlingsanerkennung des Bruders des Gesuchstellers A. \_\_\_\_\_ - zu den Akten zu reichen. Durch dieses Beweismittel seien die Vorbringen als glaubhaft zu werten und es werde klar, dass die Gesuchstellenden einer Risikogruppe angehören würden, womit auch die Asylrelevanz dargelegt sei.

### **E. 3.2**

Es ist festzustellen, dass Art. 121 BGG abschliessend auflistet, welche Verfahrensverstöße gerügt werden können. Der von den Gesuchstellenden angegebene Grund (ein Schriftenwechsel habe rechtswidrigerweise im monierten Beschwerdeverfahren nicht stattgefunden) ist in Art. 121 BGG nicht enthalten, weshalb auf dieses Begehren nicht einzutreten ist. Nichtsdestotrotz ist zu erwähnen, dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Asylgesetz (lex specialis zu Art. 57 VwVG) auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten kann (Art. 111a Abs. 1 AsylG). Dieser offen gehaltene Rechtssatz räumt den Behörden einen Spielraum beim Entscheid ein, ob eine Massnahme - vorliegend ein Schriftenwechsel - zu treffen ist oder nicht (sog. Entschliessungsermessen). Indem der Instruktionsrichter im Beschwerdeverfahren zum Schluss kam, er verzichte auf einen Schriftenwechsel (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7261/2013 E. 2.2), sind keine Verfahrensbestimmungen verletzt worden. Er brauchte diesen Entscheid nicht zu begründen. Schliesslich ist auf Art. 32 Abs. 2 VwVG zu verweisen, wonach verspätete Parteivorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, trotz ihrer Verspätung von den Behörden berücksichtigt werden können. In diesem Sinn stand es den Gesuchstellenden jederzeit frei, von sich aus Beweismittel einzureichen.

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie in früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Die Neuheit der revisionsrechtlich angeführten Tatsachen oder Beweismittel beschränkt sich darauf, dass sie bisher nicht bekannt oder - bei Beweismitteln - für die gesuchstellende Partei nicht greifbar waren. Es gilt das Kriterium, wonach die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, die Beweismittel im

früheren Verfahren beizubringen; ausgeschlossen sind demnach Umstände, die sie bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte erkennen können (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.46 ff.), denn der Revisionsgrund der sog. unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, Bundesgerichtsgesetz, Marcel Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basel 2011, Rz. 8 zu Art. 123 BGG). Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen sodann erheblich sein, d.h. dazu geeignet, die tatbeständliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Partei günstigeren Ergebnis zu führen (vgl. Moser/ Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.51).

#### **E. 3.4**

Bei den im Gesuch vom 13. März 2014 eingereichten Beweismitteln handelt es sich unter anderem um ein anwaltliches Schreiben vom 12. April 2005 über die Asylgewährung von G.\_\_\_\_\_ (in [...] Sprache; in Kopie) und einer Flüchtlingsanerkennung von J.\_\_\_\_\_ (Cousin des Gesuchstellers A.\_\_\_\_\_ ) des K.\_\_\_\_\_ vom 22. März 2006 (in Kopie). Ferner wurde mit der Beschwerde vom 17. Juni 2014 (im Verfahren E-3290/2014) eine Kopie des Asylentscheids des K.\_\_\_\_\_ vom 29. November 2005 von L.\_\_\_\_\_ (Cousine des Gesuchstellers ) zu den Akten gereicht. Diese Beweismittel, die vor dem Urteil vom 6. Februar 2014 datieren, sind zwar als neu im oben erwähnten Sinne anzusehen, doch ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Gesuchstellenden diese Tatsache oder diese Beweismittel nicht schon hätten im vorinstanzlichen Asylverfahren vorbringen können, zumal eine mögliche Reflexverfolgung schon während der ersten Befragung von A.\_\_\_\_\_ vom 11. April 2013 (A8) geltend gemacht wurde. Ob die angeführten Erklärungen, der Gesuchsteller konnte nicht wissen, dass die Flüchtlingseigenschaft seines Bruders asylrelevant sein könnte, bzw. die Cousine habe Bedenken gehabt, einem fremden Staat ihre Asylanerkennung bekannt zu geben, weil sie sich vor einer Veröffentlichung gefürchtet habe, als behelflich gelten könnten, kann offen bleiben. Es ist nämlich festzustellen, dass die eingereichten Beweismittel bzw. neu erfahrenen Tatsachen als nicht erheblich zu gelten haben. Sie belegen zwar, dass die Gesuchstellenden zahlreiche Verwandte haben, die bereits seit einiger Zeit (2005 und 2006) über einen Asylstatus in verschiedenen Ländern verfügen. Indessen vermögen sie weder zu erklären, weshalb die Gesuchstellenden erst ab dem Jahr 2012 behelligt worden sein sollten, noch dass die angeführten Verfolgungshandlungen stattgefunden haben. Es kann wohl kaum davon ausgegangen werden, dass den Behörden in all diesen Jahren die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Gesuchstellenden und den im Ausland als Flüchtlinge Anerkannten entgangen sein sollten, insbesondere falls es sich um Personen handelt, welche Kontakte zu den "Mudschahed" gepflegt haben sollen (vgl. dazu auch der eingereichte SFH-Bericht vom 22. April 2013, S. 9). Soweit die Gesuchstellenden die als unglaublich erachtete (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7261/2013 E. 5.2.3) behauptete Verfolgungsmassnahme - die angebliche Folterung - einer neuen Würdigung zuführen möchten, vermögen die neuen Beweismittel auch dazu nichts zu belegen, weshalb von einer appellatorischen Kritik auszugehen ist, mit welcher keine Revisionsgründe geltend gemacht werden. 4.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind, um die bereits entschiedene Streitsache neu zu beurteilen. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juli 2014 ist demzufolge abzuweisen. 4.2 Damit besteht auch kein Anlass, den Gesuchsteller erneut anzuhören, weshalb dieses Begehren abzuweisen ist.

## **E. 5**

Der am 22. Juli 2014 verfügte Vollzugsstopp wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache hinfällig.

### **E. 6.1**

Die Gesuchstellenden ersuchten um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aufgrund obiger Erwägungen ist das eingereichte Revisionsgesuch als aussichtslos zu erachten, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

### **E. 6.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.- den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.